

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge, Vorberge“- LSG HI 059

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge, Vorberge“ in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse im Landkreis Hildesheim.

Zu §§ 1 und 2 – Landschaftsschutzgebiet und Gebietscharakter

Gem. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über LSG sind gem. § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim.

§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt, die unter anderem auch den Schutzgegenstand bestimmt. In § 1 der Verordnung über das LSG wird u. a. der Geltungsbereich grob beschrieben. In der Verordnung über ein Schutzgebiet ist der Geltungsbereich gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Deren Veröffentlichung, um die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren, ist ebenfalls dort geregelt.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Sieben Berge, Vorberge“ wird in den maßgeblichen Karten (Blatt 1-7) im Maßstab 1:10.000 sowie in einer im Amtsblatt abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 dargestellt. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald, Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind in den deklaratorischen Karten zur Bestandssituation im Wald (Blatt 1 bis 6) eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung.

Die Grenze des FFH-Gebietes verläuft auf der Mitte der in den maßgeblichen Karten eingezeichneten Linie.

Die Übersichtskarte sowie die beiden Kartensätze sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgeblichen Karten und die deklaratorischen Karten zur Bestandssituation im Wald im Maßstab 1:10.000 sind gem. § 1 Abs. 4 der Verordnung beim Landkreis Hildesheim, als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse, während der Dienststunden kostenlos einsehbar. Zusätzlich ist dort auch die Verordnung, die Begründung und Übersichtskarte kostenlos einsehbar.

In der Verordnung ist auf die Tatsache der Aufbewahrung der maßgeblichen und deklaratorischen Karten hinzuweisen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus liegen als Anlage zur Begründung unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karten (Blatt 1-6) mit der genauen Lage der LRT sowie der FuR, derzeit zum o. g. Referenzzeitpunkt, sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung vor.

Die aktuelle Abgrenzungen der LRT-Flächen und FuR (Altholz mit führender Buche), die in den fortschreibungsfähigen Karten eingezeichnet sind, ergeben sich jeweils aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte (Blatt 1-6) mit der genauen Lage der LRT und FuR wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben. Sie kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Die Ausweisung des LSG „Sieben Berge, Vorberge“ setzt auch die Erfordernisse, die sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen, um.

Das neue LSG tritt an die Stelle des bestehenden LSG „Sieben Berge und Vorberge“ HI 59 sowie der aktuell noch bestehenden Fragmente der Naturschutzgebiete (NSG) „Karlsberg“ HA 52, „Schiefer Holzer Berg“ HA 77 und „Wernershöhe“ HA 168 sowie an den hier überplanten Bereich des LSG „Sackwald“ HI 62. Die geschützten Flächen sind bereits jetzt schon fast komplett durch ein LSG oder NSG geschützt.

Die neuen Regelungen treten hier an die Stelle bereits vorhandener Regelungen.

Die Grenzen sind in der Regel flurstücksgenau ermittelt und in den Schutzgebietskarten eingetragen, teilweise werden zur Abgrenzung auch Nutzungsgrenzen herangezogen. Die Schutzgebietsgrenzen orientieren sich im Wesentlichen an den Grenzen der bisher bestehenden Schutzgebiete, bzw. an der Grenze des NSG „Sieben Berge, Vorberge - Trockenlebensräume“. Im Randbereich sind die Wege, die nicht in unmittelbarer Ortsnähe, sondern entlang agrarisch genutzter Flächen liegen, in der Regel in das Schutzgebiet mit einbezogen. Dies gilt dann auch für die Wegeseitengräben.

Zu § 3 - Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt u. a. auch den Schutzzweck (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Die Schutzzweckangabe bildet die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck (§ 3) erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält u. a. die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Die charakteristische Geomorphologie und das Relief des Gebietes verbunden mit den flachgründigen Böden führen zu einer Erosionsgefährdung. Dies spiegelt sich bei Starkregenereignissen vor Ort wider. Der Schutzzweck greift dies in den Aussagen zur Sicherung der erosionsgefährdeten Standorte und zur natürlichen Wasserhaltung auf. Diese Verhältnisse machen einen natürlichen Wasserrückhalt insbesondere im Bereich der Wälder notwendig, bevor Hochwässer im Siedlungsbereich überhaupt entstehen können. Auf Grundlage dieses Schutzzweckes ist es möglich, Hochwasserschutzmaßnahmen und -konzepte naturverträglich zu entwickeln und umzusetzen.

Da die Ausweisung zum LSG auch der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck (§ 3 Abs.1) die speziellen Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 3), die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben.

Dieses FFH-Gebiet ist Bestandteil des Netzes Natura 2000, das ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa ist. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete, wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist u. a. die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für:

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln muss, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 3 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) sowie folgender nach Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Pflanzen- und Tierarten und der zugehörige Lebensraum gesichert werden:

- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald
- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (in einigen Bereichen als orchideenreiche Bestände und damit prioritärer LRT),
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- Frauenschuh,
- Großes Mausohr.

Diese LRT und Tierarten sind als FFH-Erhaltungsziele, sogenannte wertbestimmende (repräsentative) LRT und Arten im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000 Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Arten und Lebensräume, hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Die Verordnung des LSG „Sieben Berge, Vorberge“ enthält in der Deklaration des Schutzzweckes in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 die Erhaltungsziele für die genannten LRT und die FFH-Arten „Großes Mausohr“ und „Frauenschuh“ als perspektivische Beschreibungen eines angestrebten guten Erhaltungszustandes einschließlich der wertbestimmenden Merkmale oder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese Angaben sind auch maßgeblich für die Ableitung von Schutzvorschriften der Verordnung.

Die Erhaltungsziele der LSG-Verordnung für die LRT und Arten der FFH-Richtlinie sind bei geplanten Eingriffen in das FFH-Gebiet bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG.

Zu § 4 – Verbote

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 4 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG, nach der in einem LSG alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck/Erhaltungsziel zuwiderlaufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar, aus dem Schutzzweck (§ 3) hergeleitete, geltende Verbotstatbestände.

Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die nicht abschließende Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend und dient dazu, die auf dem Schutzzweck/Erhaltungsziel ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen. Diese Aufzählung in § 4 Abs. 1 ist aus dem Schutzzweck/Erhaltungsziel abgeleitet.

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das BNatSchG gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG), die in § 4 Abs. 2 entsprechend übernommen werden.

Für das FFH-Gebiet als Teil des LSG gilt diese Regelung zusätzlich zu den bereits vorher in der Verordnung genannten Verboten. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden LRT mit ihren charakteristischen Arten stellt die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar. Dies wird durch die Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien voraussichtlich erfüllen werden, in § 4 Abs. 2 verdeutlicht.

Ein Verstoß gegen die Verbote setzt ein aktives, ggf. auch nur kurzzeitiges Handeln voraus.

Das Entzünden von offenem Feuer ist im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Jagdausübung auch weiterhin erlaubt (zz. z. B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material oder als Brauchtumsfeuer bei der Jagd).

Zu § 5 - Erlaubnisse

Erlaubnisse sollen möglich sein, wenn Vorhaben mit dem Schutzzweck/Erhaltungsziel (§ 3 Abs. 1 und 3) grundsätzlich vereinbar sind. Häufig setzt die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis eine naturschutzfachliche Prüfung voraus, die neben einer Erteilung oder Ablehnung auch zu einer Erteilung mit Auflagen oder in modifizierter Form erfolgen kann, wenn dies auf Grund des Schutzzweckes/Erhaltungszieles notwendig ist. Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist der Landkreis Hildesheim als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Erlaubnisentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck/Erhaltungsziel des § 3 Abs. 1 und 3.

Zu § 6 – Freistellungen

§ 6 enthält diejenigen Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Tätigkeiten zur Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen baulichen Anlagen entsprechend der gemachten Vorgaben.

Die einzuhaltenden Vorgaben, an die Freistellungen gebunden sind, leiten sich aus dem Schutzzweck/Erhaltungsziel des § 3 Abs. 1 und 3 ab. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass sowohl der Schutzzweck als auch Erhaltungszustand und Erhaltungsziele der wertbestimmenden LRT und Arten der FFH-Richtlinie auch im Rahmen der Ausübung freigestellter Handlungen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 (2) Nr. 2 (die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen)

Zu baulichen Anlagen zählen auch Segelfluggelände.

Zu § 6 (3) Nr. 2 bis 4 (ordnungsgemäße Grünlandnutzung)

Die Grünlandnutzung im LSG ist durch extensive Nutzungsformen geprägt. Diese haben über die Jahre die Landschaft sowie die Entstehung und Erhaltung der Halbtrockenrasen sowie der mageren Grünländer mitgeprägt und sind somit ein schützenswerter Bestandteil der Verordnung.

Grünland sind Flächen die mind. 5 Jahre als (Dauer-)Grünland genutzt/beantragt bzw. nicht an einer Fruchtfolge beteiligt waren. Hierunter fallen auch die Trockenrasenflächen des Gebietes.

Zu § 6 (3) Nr. 3 Halbtrocken- und Trockenrasen

Das Ausbringen von Düngern jedweder Art innerhalb der sensiblen Halb-/Trockenrasen-Bereiche des LSG führt regelmäßig zu einer Veränderung bis hin zur Verdrängung schützenswerter Pflanzengesellschaften (Förderung von stickstofftoleranten Pflanzengesellschaften, Verdrängung von Pflanzen nährstoffarmer Standorte) und damit auch zur Beeinträchtigung von Lebensräumen schützenswerter Tierarten.

Ziel ist es, die Nährstoffarmut der Standorte zu erhalten, um das Vorkommen der Kalk- (Halb-)Trockenrasen und insbesondere solche Bestände mit bemerkenswerten Orchideen zu sichern. Sie sind Lebensraum von landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten.¹

Auch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln führt regelmäßig zu einer Beeinträchtigung bis hin zur Zerstörung schützenswerter Pflanzengesellschaften und Lebensgemeinschaften.

Zu § 6 (3) Nr. 4 Festmistdüngung auf gekennzeichneten Flächen

Die Verordnung soll den Erhalt dieser extensiven Grünlandnutzung unterstützen, ohne die diese wertvollen Lebensräume aufgrund von Verbuschung verschwinden würden. Dabei geht es auch darum, die auf den Flächen wirtschaftenden Betriebe nicht unnötig zu beschränken und eine ökologische wie auch ökonomische Bewirtschaftung zu gewährleisten. Diesem wird durch die Möglichkeit der Festmistdüngung auf diesen etwas intensiver genutzten Dauergrünlandflächen wie auch Flachland-Mähwiesen Rechnung getragen.

¹ NLWKN (Hrsg. 2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen u. Verbuschungsstadien, November 2011

Darüber hinaus ist zum Erhalt der mageren Flachland-Mähwiesen eine Grünlandnutzung unerlässlich. Leguminosen und zweikeimblättrige Kräuter werden bei guter Kali- und Phosphorversorgung und mäßigen Stickstoffgehalten des Bodens gefördert, Gräser sind dann weniger dominant. Am günstigsten ist die Ausbringung von Festmist, da dieser eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist.²

Zu § 6 Abs. 4 Regelungen durch Bewirtschaftungspläne auf Waldflächen

Dieser Passus schafft die Möglichkeit, von den eigentümerbezogenen Regelungen in der Verordnung abzuweichen, um die zu verwirklichenden Regelungen des § 6 Abs. 5 in einem Bewirtschaftungsplan über das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes verteilen zu können. Dieser Bewirtschaftungsplan wird mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erstellt.

Zu § 6 (5) Nr. 1 Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf sämtlichen Waldflächen

Diese Regelungen gelten für alle Waldflächen, mit Ausnahme der in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche, unabhängig davon, ob sie in den Karten eingezeichnet sind oder nicht.

Zu § 6 (5) Nr. 1a Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald

Nadelbestände, insbesondere aus Fichte, müssen als nicht standortgerecht bezeichnet werden. Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Diese Beschränkung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und entspricht im übrigen dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie er in § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert ist.

Diese Regelung ist bereits Bestandteil der bestehenden LSG Verordnung.

Zu § 6 (5) Nr. 2, 3 und 4 Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf LRT Flächen

Die LRT und FuR und ihre Lage werden entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den „Hinweisen zur Definition und Kartierung von Lebensraumtypen von Anh. 1 der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung; Kartierhinweise) bestimmt. Ihr Erhaltungszustand wird gemäß "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (i.d. jeweils gültigen Fassung) bestimmt.

Zu § 6 (5) Nr. 2b Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wegen

Viele Wegeabschnitte, die zwischen 2 LRT liegen oder an einen LRT angrenzen sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald nicht als LRT gekennzeichnet. Dies liegt daran, dass sich die Abgrenzungen der LRT auf Grund der Biotoptypenkartierung ergeben. Auf diesen Wegen ist der Biotoptyp selbstverständlich nicht vorhanden. Diese Regelung gilt

² NLWKN (Hrsg. 2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, November 2011

aber auch für die Wegabschnitte, die zu mindestens einseitig an einen LRT angrenzen, da die Unterhaltung des Weges unmittelbaren Auswirkung auf den angrenzenden LRT hat.

Zu § 6 (5) Nr. 2b Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Mindestabstand der Feinerschließungslinien

Da das gesamte Gebiet nicht befahrungsempfindlich ist, wurde die Regelung bezüglich befahrungsempfindlicher Stadtorte gestrichen.

In diesem Bergigen Gelände kann zur Anpassung an diese Sondersituation ein Abweichen von dem 40 m Mindestgassenabstand erforderlich sein. Für solche Abweichungen wird i. d. R. einmalig ein Konzept erstellt, dem die untere Naturschutzbehörde zustimmt. Eine Anpassung erfolgt in der Regel nur im Rahmen der forstlichen Planung bei einer Änderung im Bestand.

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind dem Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschützstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten in zitierender Form entnommen.:

Gemäß FFH-Richtlinie ist es Ziel der Sicherung der Natura 2000-Gebiete, die kartierten und in hinreichendem Umfang ausgewählten wertbestimmenden Lebensraumtypen in einem bereits erreichten hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder dort, wo noch ungünstige Erhaltungszustände vorliegen, in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln.

Für die Einhaltung der Gebote und Verbote besteht die grundsätzliche Eigentümerbindung. Das heißt der jeweilige Eigentümer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

Der Erhaltungszustand bezieht sich auf das gesamte Vorkommen eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Dieses kann je nach Gebietscharakter aus großen Waldflächen bestehen oder auch nur aus einem einzelnen kleinen Bestand. Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden. Genauso bedeutet es, dass einzelne B-Polygone eines mit einem Gesamterhaltungszustand ‚A‘ bewerteten Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet entsprechend den ‚A‘-Kriterien beplant werden.

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten zum Referenzzeitpunkt

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Die Lebensraumtypenkarte bzw. die Karte mit Darstellung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Jeder maßgebliche Waldlebensraumtyp muss kontinuierlich einen Mindestanteil von Altholzbeständen aufweisen.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtyps. Er ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers dauerhaft vorzuhaltend beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der B° /Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet (hier deklaratorische Karte) ab.

Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein.

Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kartenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein.

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten.

Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden aufweisen. Schadmerkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder offene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs

seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausgewählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärttern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden.

Erhalt von starkem Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen bieten wertvolle Lebensräume für eine an diese Bedingungen angepasste Flora und Fauna. Totholz hoher Durchmesserdimensionen ist ökologisch besonders wertvoll, da einzelne Arten hieran gebunden sind.

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (biotisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Im Unterschied zu Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist, das gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume geachtet wird. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholz-anteil erreicht werden.

Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstande in Gruppen (10 m bis 20 m

Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Diese Felten werden sukzessive erweitert.

Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen.

Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung

Es ist verboten, die Flächen wertbestimmender Lebensraumtypen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen) zu befahren.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z. B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Dabei darf in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen werden.

Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme

Damit soll der Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sichergestellt werden

Düngeverbot

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoffversorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungszustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen in allen Wald-Lebensraumtypen kategorisch ausgeschlossen.

Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben.

Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhäufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung

Für die Wegeinstandsetzung besteht eine Anzeigepflicht.

Die **Wegeinstandsetzung** beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieuangepasstem (s. Verzeichnis der Fachbegriffe) Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Die **Wegepflege** und **Wegeunterhaltung** bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieuangepasstem* Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Bei Wegeunterhaltung und -instandsetzung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.

Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter **Wegeausbau** wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der **Neubau** eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Welche Waldfläche gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände des FFH-Gebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Großes Mausohr) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die Fledermausart „Großes Mausohr“ sind alle Altbestände mit führender Buche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Von den für das Große Mausohr ermittelten (geeignete Altholzbeständen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist kontinuierlich ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten.

In diesen Beständen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen weiterhin forstliche Nutzungen ohne Absenkung des Bestockungsgrades (B°) / Überschirmungsgrades unter 0,3.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

Die Altholzanteile und Habitatbäume können räumlich frei ausgewählt werden. Diese müssen nicht gleichmäßig in der Referenzfläche verteilt werden. Habitatbäume können innerhalb des gesicherten Altholzanteils ausgewiesen werden.

Die für einen LRT erforderlichen Altholzanteile und Habitatbäume müssen innerhalb des LRT gesichert werden.

Welche Unterlagen benötigt werden, hängt vom Einzelfall ab und muss mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Zu § 7 – Befreiungen

§ 7 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Hildesheim, als zuständige untere Naturschutzbehörde, von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. dieser Verordnung, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist stets § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu §§ 8 und 9 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks/der Erhaltungsziele nach § 3 bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, u. a. Management- oder Bewirtschaftungspläne aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit im Naturschutz zu stärken, sollen die Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung möglichst auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

§ 10 – Verstöße

Der § 10 gibt im Abs. 1 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die LSG-Verordnungen enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 11 – Inkrafttreten

§ 11 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Verkündung) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gem. § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn vorhanden, im amtlichen Verkündungsblatt. Da der Landkreis Hildesheim ein eigenes Amtsblatt heraus gibt, ist die Verordnung in diesem zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die in dem Bereich bestehenden LSG und NSG Verordnungen ganz oder teilweise außer Kraft. Dies geschieht, damit nicht 2 Verordnungen für ein Gebiet gleichzeitig gültig sind.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit vielmehr in Frage gestellt. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

Anhang 1 Begriffsbestimmungen zu den forstlichen Freistellungen

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Eichenwälder	Flächen mit dem Biotoptyp WCA oder WCR (Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher oder mäßig basenreicher Standorte) laut Beikarte
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch

	Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Arten	Alle Altholzflächen (> 100 Jahre oder > 60 Jahre bei Aln) mit einem Bestockungsgrad > 0,3 die zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung) Altholzbestand sind
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.

Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken,

Wertbestimmend

soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Anhang 2 Artenliste

Hier aufgeführt werden alle in der Verordnung erwähnten Arten mit der entsprechenden wissenschaftlichen Bezeichnung

Pflanzenarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Ährige Teufelskralle	<i>Phyteuma spicatum</i> L.
Artengruppe Goldnessel	<i>Lamium galeobdolon</i> agg.
Berg-Heilwurz	<i>Seseli libanotis</i> (L.) W. D. J. Koch ssp. <i>Libanotis</i>
Berg-Kronwicke	<i>Coronilla coronata</i> L.
Bär-Lauch	<i>Allium ursinum</i> L. ssp. <i>ursinum</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.
Bienen-Ragwurz	<i>Ophrys apifera</i> Huds.
Blaugrüne Segge	<i>Carex flacca</i> Schreb.
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i> L. ssp. <i>Sanguinea</i>
Blauroter Steinsame	<i>Lithospermum purpureocaeruleum</i> L.
Blutroter Strochschnabel	<i>Geranium sanguineum</i> L.
Braunrote Stendelwurz	<i>Epipactis atrorubens</i> (Hoffm.) Besser
Dornige Hauhechel	<i>Ononis spinosa</i> L.
Dunkles Lungenkraut	<i>Pulmonaria obscura</i> Dumort.
Dürrwurz	<i>Inula conyzae</i> (Griess.) Meikle
Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris</i> L.
Echtes Salomonssiegel	<i>Polygonatum odoratum</i> (Mill.) Druce
Einblütiges Perlgras	<i>Melica uniflora</i> Retz.
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> Jacq.
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i> (L.) Crantz
Erd-Segge	<i>Carex humilis</i> Leyss.
Färber-Scharte	<i>Serratula tinctoria</i> L. ssp. <i>Tinctoria</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> L.
Finger-Segge	<i>Carex digitata</i> L.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Flaumhafer	<i>Helictotrichon pubescens</i> (Huds.) Pilg. ssp. <i>pubescens</i>
Fliegen-Ragwurz	<i>Ophrys insectifera</i> L.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i> L.
Frühlings-Fingerkraut	<i>Potentilla neumanniana</i> Rchb.
Frühlings-Segge	<i>Carex caryophylla</i> Latourr.
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> L. ssp. <i>chamaedrys</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> L.
Gewöhnliche Goldrute	<i>Solidago virgaurea</i> L. ssp. <i>virgaurea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i> L.
Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i> L.
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i> L.
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> L. ssp. <i>Millefolium</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> L.
Gewöhnlicher Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i> L.
Gewöhnliches Hexenkraut	<i>Circaea lutetiana</i> L.
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i> L.
Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i> L.
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv. ssp. <i>Flavescens</i>
Grüne Nieswurz	<i>Helleborus viridis</i> L.
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> L.
Helm-Knabenkraut	<i>Orchis militaris</i> L.
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i> (L.) Hill
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i> L.
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i> L.
Kalk-Blaugras	<i>Sesleria albicans</i> Kit. ex Schult. ssp. <i>Albicans</i>
Kleinblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis microphylla</i> (Ehrh.) Sw.
Kleine Wiesenraute	<i>Thalictrum minus</i> L. ssp. <i>Minus</i>
Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i> L.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor Scop.</i>
Knolliger Hahnenfuß	<i>Ranunculus bulbosus L. ssp. bulbosus</i>
Kriechende Rose	<i>Rosa arvensis Huds.</i>
Langblättriges Hasenohr	<i>Bupleurum longifolium L.</i>
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis Schreb.</i>
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis L.</i>
Mücken-Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea (L.) R. Br. ssp. conopsea</i>
Nickendes Leimkraut	<i>Silene nutans L.</i>
Nickendes Perlgras	<i>Melica nutans L.</i>
Pfirsichblättrige Glockenblume	<i>Campanula persicifolia L.</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica L.</i>
Purpur-Knabenkraut	<i>Orchis purpurea Huds.</i>
Pyramiden-Schillergras	<i>Koeleria pyramidata (Lam.) P. Beauv. ssp. Pyramidata</i>
Rauhaariges Veilchen	<i>Viola hirta L.</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica L.</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum L.</i>
Sanikel	<i>Sanicula europaea L.</i>
Schopfiges Kreuzblümchen	<i>Polygala comosa Schkuhr</i>
Schwalbenwurz	<i>Vincetoxicum hirundinaria Medik. ssp. hirundinaria</i>
Schwarze Platterbse	<i>Lathyrus niger (L.) Bernh.</i>
Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa L. ssp. scabiosa</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos Scop.</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides L.</i>
Stängellose Kratzdistel	<i>Cirsium acaule Scop.</i>
Stattliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula L. ssp. mascula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur L.</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea Liebl.</i>
Tauben-Skabiose	<i>Scabiosa columbaria L. ssp. Columbaria</i>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium L. ssp. avium</i>
Vogel-Nestwurz	<i>Neottia nidus-avis (L.) Rich.</i>
Wald-Bingelkraut	<i>Mercurialis perennis L.</i>
Wald-Flattergras	<i>Milium effusum L. ssp. effusum</i>
Wald-Haargerste	<i>Hordelymus europaeus (L.) Jessen ex Harz</i>
Wald-Habichtskraut	<i>Hieracium murorum L.</i>
Wald-Labkraut	<i>Galium sylvaticum L.</i>
Waldmeister	<i>Galium odoratum (L.) Scop.</i>
Weißes Waldvögelein	<i>Cephalanthera damasonium (Mill.) Druce</i>
Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis L.</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea L.</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis L.</i>
Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis (L.) Coult.</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris (L.) Mill.</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraeaster Burgsd.</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota L. ssp. carota</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata Mill.</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana L.</i>
Wunder-Veilchen	<i>Viola mirabilis L.</i>
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium L.</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata (Poir.) DC.</i>
Zwiebel-Zahnwurz	<i>Cardamine bulbifera (L.) Crantz</i>

Tierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Schmetterlinge		
Aurorafalter	<i>Anthocharis</i>	<i>cardamines</i>
Kaisermantel	<i>Argynnis</i>	<i>paphia</i>
Kleiner Würfelfalter	<i>Pyrgus</i>	<i>malvae</i>
Kleines Nachtpfauenaug	<i>Saturnia</i>	<i>pavonia</i>
Zwergbläuling	<i>Cupidus</i>	<i>Minimus</i>
Roter Würfelfalter	<i>Spialia</i>	<i>sertorius</i>
Kleiner Sonnenröschenbläuling	<i>Aricia</i>	<i>agestis</i>
Großer Schillerfalter	<i>Apatura</i>	<i>Iris</i>
Jakobskrautbär	<i>Tyria</i>	<i>jacobaeae</i>
Schlüsselblumen- Würfelfalter	<i>Hamearis</i>	<i>lucina</i>
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta</i>	<i>agilis</i>
Blindschleiche	<i>Anguis</i>	<i>fragilis</i>
Amphibien		
Bergmolch	<i>Triturus</i>	<i>alpestris</i>
Feuersalamander	<i>Salamandra</i>	<i>salamandra</i>
Vögel		
Grauspecht	<i>Picus</i>	<i>canus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus</i>	<i>martius</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos</i>	<i>medius</i>
Sumpfmeise	<i>Poecile</i>	<i>palustris</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia</i>	<i>brachydactyla</i>
Hohltaube	<i>Columba</i>	<i>oenas</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus</i>	<i>sibilatrix</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis</i>	<i>myotis</i>
Zweipunktdornschröcke	<i>Tetrix</i>	<i>bipunctata</i>
Balkenschröter	<i>Dorcus</i>	<i>parallepipedus</i>